

Seit 200 Jahren der Dachverband der Kunstvermittlung, 45 000 Mitglieder.
"Kunstbrief" auf www.kunstverein.ch/kunstbrief

Departement des Innern
Bundesamt für Kultur
Hallwylstrasse 15
3003 Bern

Zürich, 25. März 2007

Vernehmlassung zu
- 1 UNESCO-Konvention über kulturelle Vielfalt (Diversité
Culturelle) 2005
- 2 UNESCO-Konvention zur Bewahrung des immateriellen
Kulturerbes
2003

Geschäftsstelle

Zeughausstrasse 55
Postfach
CH-8026 Zürich
www.kunstverein.ch
info@kunstverein.ch

Telefon
044 241 63 01
Fax
044 241 63 73

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Schweizerische Kunstverein (SKV) bedankt sich für die Gelegenheit, zu den beiden für die Ratifikation vorgeschlagenen Konventionen Stellung zu nehmen. Er kann sich den befürwortenden Stimmen ausnahmslos aller Kulturorganisationen anschliessen. Auch die Kantone und die Parteien (mit Ausnahme der grundsätzlich ablehnenden ablehnenden SVP) sind, so ergab eine Stichprobe, offenbar dafür. Wie die übrigen Befürworter empfiehlt der SKV eine schnelle Ratifizierung, um der recht pragmatisch operierenden Schweiz bei der Umsetzung der Konventionen eine echte Beteiligungschance zu sichern. Das gilt vor allem für die Konvention 1, die bedeutendere der beiden, bei deren Entwicklung die Schweiz zu den treibenden Kräften gehörte.

Im Sinne einer Vereinfachung der Argumentation lehnt sich der Schweizerische Kunstverein im grossen und ganzen an die beiden sehr ausführlichen Stellungnahmen der (unabhängigen) Schweizerischen UNESCO-Kommission an, deren Mitglieder vom Bundesrat ernannt sind und über ein Sekretariat im Departement des Äusseren verfügen, aber autonom agieren. In Punkten, in denen der SKV anderer Meinung ist als die UNESCO-Kommission, macht er dies deutlich.

Beide Konventionen sind "non self executing", das heisst: Sie schaffen keine direkten Ansprüche der Landesbewohner, sondern verpflichten und berechtigen Staaten; die Ziele bedürfen der Umsetzung Rechtserlassen des einzelnen Landes.

1 Konvention über kulturelle Vielfalt

Der Bundesrat empfiehlt eine vorbehaltlose Ratifikation dieser Konvention. Sie schafft "eine völkerrechtlich verbindende Grundlage für das Recht aller Staaten auf eine eigenständige Kulturpolitik"; und sie erhebt die Förderung des kulturellen Ausdrucks "zu einem Schwerpunkt der internationalen Zusammenarbeit" (Erläuternder Bericht EDI, S. 2).

Seit langem lebt die Schweiz die Grundsätze dieser Konvention, indem die verschiedenen Sprachkulturen sich ergänzen (Art. 2 II BV) und die Kantone als wichtigste Träger der Kulturförderung anerkannt sind (Art. 69 I BV).

Art. 20 der Konvention bestätigt die Komplementarität und Nicht-Unterordnung der internationalen Rechtsinstrumente. Dieser schweizerische Kompromissvorschlag dient dem Gleichgewicht zwischen Kultur- und Handelspolitiken, waren doch 1998 globale OECD-Handelsverhandlungen gescheitert, weil Frankreich dem neoliberal verabsolutierten amerikanischen Freihandelsziel seine "exception culturelle" entgegensetzen wollte – ohne eine Mehrheit zu erzielen. Das neue Konzept der "diversité culturelle" will diesen Konflikt richtigerweise herunterfahren (Erläuternder Bericht, S. 8-11).

Wichtig ist aus Schweizer Sicht, dass die Medienvielfalt und das Konzept des Service Public - Rundfunks als Ziele eingeschlossen sind. Die Schweiz kann sodann auf ein differenziertes Konzept der Filmförderung verweisen: Darin auch der "Pacte de l'Audiovisuel", ein originelles teils erfolgsbasiertes Förderungsverbund zwischen Bund und SRGSSR (rund 20 Mio Fr. / Jahr). Das Italienische und das Rätoromanische wie auch die Frankophonie kommen zum Zug (insgesamt rund 7,2 Mio Fr.). Die "Fahrenden" erhalten statt den dringender benötigten Standplätzen rund Fr. 450 000. Von einem "Verständigungskredit" profitiert – etwas gar traditionalistisch – ein halbes Dutzend von bemoosten Organisationen teils aus der Zeit der "Geistigen Landesverteidigung" nach 1939 (620 000 Fr.). Da ist vielleicht eine Überprüfung nach Prioritäten angebracht.

Für den Bund entstehen aus der Ratifikation "keine neuen finanziellen Verpflichtungen" – im Zeitalter der sinkenden Kultursubventionen eine wichtige Aussage (Erläuternder Bericht S. 24). Zur "freiwilligen Beitragsleistung an einen künftigen Fonds für kulturelle Vielfalt" besteht im Moment kein Anlass. Da ist noch vieles unklar. Eine pauschale "Befürwortung" (Schweizerische UNESCO-Kommission, S. 13) wäre verfrüht.

Die UNESCO-Kommission möchte den Grundsatz verankert haben, "Kunstschaffen" sei eine "wesentliche Art, mit der Einzelne, Gruppen und Gesellschaften ihre Ausdrucksform finden" – auch im Dialog (S. 3). Diese Einsicht unterstützt der SKV natürlich; die Konsequenzen sind vorläufig offen.

2 Konvention über immaterielles Kulturerbe

Mit dieser Konvention 2 war die offizielle Schweiz weniger glücklich. Sie stiess sich richtigerweise am extrem weiten Begriff des "immateriellen Kulturerbes" (Art. 2), der dem unhandlich-ausholenden Kulturbegriff der UNESCO entspricht. Und an der Pflicht, 1 % des Schweizer Beitrags an den UNESCO-Haushalt in einen Fonds einschiessen zu müssen (Art. 26; real allerdings "nur" rund 50 000 Fr. / Jahr). Fragezeichen gab es ferner bei der Pflicht, die systematische Inventarisierung des immateriellen Kulturerbes auf nationaler Ebene bei möglicherweise hohen Kosten zu bewerkstelligen (Art. 16 ff). Allerdings glaubt der erläuternde Bericht (S. 17) – leider ohne Belege –, diese Auflage werde von einem Pilot-Internetprojekt unter dem Patronat des Bundesamts für Kultur BAK bereits erfüllt. Jedenfalls empfiehlt der Bundesrat auch hier Ratifikation – nicht zuletzt wegen der eindrucklichen Zustimmungsraten europäischer Länder. Zu Recht, wie dem SKV scheint. Viele Bestimmungen harren noch der Präzisierung, bei der sich die Schweiz müssete einbringen können.

Beispiele für Bestandteile dieses immateriellen Erbes: Sprachdialekte, Fastnachtstraditionen, Schnitzelbänke, Alpsegen, Volksmusik und Trachtengruppen, Holzschnitzen und Bauernweberei.

In zwei Fällen rückt der SKV aktiv in die Nähe dieses Erbes: 2009 wird er zusammen mit dem Schweizerischen Alpenclub SAC im Umgelände von SAC-Hütten juriierte künstlerische Interventionen vornehmen und dies mit einer Museumsausstellung kombinieren.

Ungefähr auf dasselbe Jahrdatum plant der SKV zusammen mit dem Institut für Kunstwissenschaft SIK einen Band "Sammeln in der Schweiz II", der zeitgenössische Sammlungen, aber auch die neuere Geschichte der seminalen Galerien und Museumsausstellungen hinter den Sammlungen vorstellen will.

Gemäss Forderung der Schweizerischen UNESCO-Kommission wären nicht nur "immaterielle schweizerische Erbteile", sondern solche "in der Schweiz" zu erfassen (dazu gehören dann auch gewisse Kulturpraktiken der Tibeter in der Schweizer Diaspora, um für einmal die Muslime und Serben/Kossovaren aus dem Spiel zu lassen). Das ist richtig.

Populärkultur und "lebende" Hochkultur gehören in den Bannkreis dieser Konvention. Allerdings ist "der Kunstbegriff" ausgeklammert, soweit er nicht zur Konstituierung einer Gruppe beitragen kann. Es besteht keine Hierarchie zwischen Kulturen und Elementen des immateriellen kulturellen Erbes. Stattdessen hat sich der Begriff "Repräsentativität" für den inneren Zusammenhang einer Kultur durchgesetzt (Camp, in: "Bulletin" der Gesellschaft für die Volksmusik in der Schweiz, 2006 S. 63).

Wiederum wäre die Schweizerische UNESCO-Kommission bereit, zusätzlich zum erwähnten Prozent "ausserbudgetäre Mittel" des Bundes einzusetzen. Der SKV hält es nicht für sinnvoll, hier künftige Verteilungskonflikte bei der Kulturfinanzierung deklamatorisch vorweg zu nehmen.

Peter Studer

Peter Studer, Präsident SKV
info@kunstverein.ch